



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich 1244 „Adaptive Hüllen und Strukturen für die gebaute Umwelt von morgen“

26.03.2018

vom 9. März 2018

Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich 1244 „Adaptive Hüllen und Strukturen für die gebaute Umwelt von morgen“

Vom 9. März 2018

Aufgrund der §§ 40 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Stuttgart nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am 14. Februar 2018 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart für den Sonderforschungsbereich 1244 „Adaptive Hüllen und Strukturen für die gebaute Umwelt von morgen“ beschlossen.

§ 1 Rechtsform, Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der Sonderforschungsbereich 1244 „Adaptive Hüllen und Strukturen für die gebaute Umwelt von morgen“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt der Universität Stuttgart gemäß § 40 Abs. 4 LHG.
- (2) In dem Sonderforschungsbereich (SFB) werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten des Bauwesens, der Architektur, des Maschinenbaus sowie der Systemtechnik bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
- (3) Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sonderforschungsbereiches sind die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter der bewilligten SFB 1244-Teilprojekte.
- (2) Korrespondierendes Mitglied des Sonderforschungsbereichs kann auf Antrag jede Person werden, die der Universität Stuttgart oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereichs die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die korrespondierende Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die ordentliche Mitgliedschaft sowie die korrespondierende Mitgliedschaft beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand des SFB.
- (4) Die ordentliche wie auch die korrespondierende Mitgliedschaft enden, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt.

- (5) Über den Verlust bzw. die Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft wie auch der korrespondierenden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereiches (Vorstand).
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (5) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt und einen Finanzbericht über die Fördermittelverwendung entsprechend der Richtlinien der DFG und der Universität Stuttgart vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (6) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität Stuttgart. Eine Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau (Organe) des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der SFB hat folgende Organe:
1. Mitgliederversammlung,
 2. Vorstand,
 3. Sprecherin bzw. Sprecher,
 4. Geschäftsführung.
- (2) Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Vorschläge zur Beschlussfassung über diese Satzung und ihre Änderung,
 2. Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags für die weiteren Förderphasen,
 3. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 1. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
 2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
 3. Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
 4. Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
 5. Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
 6. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
- (4) Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Vorschlägen zu Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen elektronisch oder schriftlich durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB einberufen; die Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder versandt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern des SFB mit o.g. Frist einzuberufen. Dieser Antrag ist an die Sprecherin oder den Sprecher zu stellen.

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern und der Geschäftsführung zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Mitgliederversammlung kann diese weiteren Mitglieder jederzeit in toto oder einzeln mit absolu-

ter Mehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.

- (3) Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 3) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
1. Personalfragen,
 2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden),
 3. Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
 4. Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
 5. alle Fragen, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur der Universität Stuttgart inne hat, in einem hauptamtlichen, senatsfähigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und ordentliches Mitglied des SFB ist. Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
- (3) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört
1. die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 2. die Information der Mitglieder,
 3. Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs,
 4. Kommunikation und Information über die Tätigkeiten des SFB nach innen und nach außen,
 5. Abstimmung mit und Aufsicht über die Geschäftsführung,
 6. Beratungen mit der Hochschulleitung und Beratung mit der Leitung der Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers durch die Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers. Die Berufung erfolgt auf unbefristete Zeit. Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Die Geschäftsführung kann zu ihrer Unterstützung eine

Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführung untergeordnet werden das Verwaltungsprojekt (Zentrale Aufgaben des SFB) sowie das Teilprojekt Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützen den Vorstand und die Sprecherin oder den Sprecher bei der Erfüllung der Aufgaben des Sonderforschungsbereichs. Ihr oder ihm obliegen für den Vorstand und die Sprecherin oder den Sprecher folgenden Aufgaben:
1. Konzeption, Ausarbeitung und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 2. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Dispositionsanträge kleineren Umfangs,
 3. die Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Repräsentationspflichten, die nicht Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind,
 6. Konzeption und Organisation von Gastwissenschaftler- und Austauschprogrammen,
 7. Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
 8. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann aus den pauschalen Projektmitteln (zentral verwaltete Mittel) teil- oder vollfinanziert werden. Über die Finanzierung entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher des SFB.

§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel sowie von DFG-Programmpauschalen-Mitteln

- (1) Der Vorstand des SFB entscheidet über die Budgetierung/Aufteilung der zentral verwalteten Mittel sowie der DFG-Programmpauschalen-Mittel. Er legt die jeweiligen Mittelbeträge (Budgetobergrenzen) für die unterschiedlichen Ausgabenpositionen fest. Für die zentral verwalteten Mittel sind insbesondere die nachfolgenden Ausgabenpositionen vorgesehen:
1. Budget für Anschubfinanzierungen,
 2. Budget für Publikationen,
 3. Budget für spezifische Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Für die DFG-Programmpauschalen-Mittel sind insbesondere die nachfolgenden Ausgabenpositionen vorgesehen:
1. Budget für Mitarbeit von Nichtprojektfinanzierten-Personen,
 2. Budget für Zulagen für besondere wissenschaftliche Leistungen,
 3. Budget für Professionalisierung des Forschungsmanagements,
 4. Budget für die Vergabe an die Teilprojekte,
 5. Budget für in Anspruch genommene Infrastruktur (Raum-, Wartungs-, Software- und Energiekosten).

- (3) In Übereinstimmung mit den DFG-Verwendungsrichtlinien für Sonderforschungsbereiche können vom Vorstand weitere Ausgabenpositionen für beide Mittelarten ergänzt werden.
- (4) Im Rahmen der jeweiligen Budgetobergrenzen entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher des SFB in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SFB über die Mittelverwendung.

§ 10 Verfahrensordnung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 179 vom 27. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 9. März 2018

gez.

Prof. Dr.- Ing. Wolfram Ressel
Rektor